

**STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von  
Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung  
schweigepflichtiger Personen**

Wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Insgesamt bewerten wir den Entwurf aus Sicht der Apotheker und Apothekerinnen als zeitgemäß und sachgerecht. Es ist allerdings festzustellen, dass er weder ein korrespondierendes Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne des § 53a StPO für mitwirkende Personen enthält noch ein Beschlagnahmeverbot im Sinne des § 97 Absatz 4 StPO. Solche Vorschriften sind aber zur Wahrung des derzeitigen Niveaus des Berufsgeheimnisschutzes erforderlich. In der Begründung wird auf ein weiteres Gesetzgebungsverfahren hingewiesen, in dem ein solches Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot geregelt werden soll. Dieses ist derzeit im Bundestag anhängig (BT-Drs. 18/9521), aber noch nicht beschlossen. Wir würden es aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßen, wenn die Änderung des § 203 StGB in einem Gesetzgebungsverfahren zusammen mit den entsprechenden Ergänzungen in den Vorschriften des § 53a StPO und des § 97 Absatz 4 StPO vorgenommen werden würde. Jedenfalls aber muss eine entsprechende Koordination der beiden Gesetzgebungsverfahren gesichert werden, um Schutzlücken zu verhindern.

12.01.2017

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V.